

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 6

Artikel: Das Getreidemonopol in der Schweiz
Autor: Müller, I.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

6. HEFT

FEBRUAR 1922

I. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Das Getreidemonopol in der Schweiz.

Von J. Müller, Zürich.

Zu den sozialpolitisch wichtigsten und aktuellsten Fragen unserer Tage gehört unstreitig das Schweizerische Getreidehandelmonopol, über dessen Beibehaltung oder Abschaffung in Bälde entschieden werden muß.

Leider ist bis heute dieser Frage trotz ihrer weittragenden Bedeutung in Konsumentenkreisen und auch innerhalb der Gewerkschaften nicht diejenige Beachtung geschenkt worden, die ihr zukommt. Mit Recht stellt sich darum auch die Geschäftsleitung der Schweizerischen Sozialdemokratischen Partei auf den Standpunkt, daß der sehr lebhaften und mit reichlichen Geldmitteln arbeitenden, monopolgegnerischen Propaganda eine systematische Aufklärungsarbeit in Gewerkschaften und politischen Versammlungen entgegengesetzt werden müsse, sollte man verhüten, daß wiederum ein Kulturfortschritt und eine alte Forderung im Sinne unseres Parteiprogramms zum Teil durch eigene Schuld sang- und klanglos begraben wird. Nicht nach der Tat wollen wir raten, sondern frisch und fröhlich den aufgezwungenen Kampf annehmen.

Dass die Schweizerische Volkswirtschaft als Ganzes nicht ihre eigenen Wege gehen kann und dass sie im Strome der Weltwirtschaft mitschwimmen muß, ist klar. In dieser Weltwirtschaft aber sehen wir heute die zwei Wirtschaftssysteme der individualistischen und der sozialistischen Wirtschaftsordnung miteinander im Kampfe liegen; auf der einen Seite das kommunistische Russland, auf der andern die hochkapitalistischen Vereinigten Staaten von Amerika. Das Getreidemonopol bildet den Scheideweg, an dem in der Schweiz auf lange Zeit hinaus über die Richtung in wirtschaftlichen Dingen entschieden wird. Als Sozialisten haben wir die Pflicht, alle mehr oder weniger berechtigten Argu-

mente der Monopolgegner in den eigenen Reihen mit dem Hinweis auf unsere alte, programmatiche Forderung zu entkräften. Nicht mit der abgedroschenen Phrase der mangelnden Brotvorsorgung im Kriegsfalle sollen die Konsumenten und Arbeiter für ein Getreidemonopol geködert werden; auch die Frage der möglichst billigen Brotbeschaffung soll an zweite Stelle treten. Das grundsätzliche und prinzipielle unserer Stellungnahme muß offen und ehrlich hervorgehoben und in seiner ganzen Bedeutung klar gelegt werden.

1. Begriff und Wesen des Monopols.

Ein Monopol — griechisch: Alleinhandel — ist die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines bestimmten Gebietes Gegenstände allein zu verkaufen (Handelsmonopol) oder einzukaufen (Einkaufsmonopol) oder allein zu erzeugen (Produktionsmonopol).

Zweck jeden Monopols ist, entweder dem Inhaber durch Ausschluß der Konkurrenz einen höheren Gewinn — Monopolgewinn — zu verschaffen, oder im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung einer Ware und den Verkehr damit besonders zu regeln.

Das Staatsmonopol ist ein auf öffentlichen-rechtlicher Grundlage beruhendes Monopol, wodurch das Recht zum Gewerbebetrieb beseitigt wird, zum Unterschied von Monopolen auf privatrechtlicher Grundlage, die entweder natürliech (Beispiel: Urheberrecht an geistigem Eigentum) oder künftlich, durch Ausnützung wirtschaftlicher Überlegenheit, sein können.

Weiter ist ein Unterschied zu machen zwischen vollständigen und unvollständigen Monopolen. Unvollständig wäre z. B. ein Monopol, wenn der Staat neben dem Einfuhrmonopol auch die Einfuhr durch den freien Handel unter Aufsicht des Monopolamtes zuließe. Ein vollständiges Monopol ist auf vollständige Konkurrenzlosigkeit begründet.

2. Die Bestrebungen auf ein Getreidehandelsmonopol in der Schweiz.

(Geschichtlicher Rückblick.)

Monopolistische Strömungen bestanden schon vor der Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit. Träger dieser Strömungen war im wesentlichen der Staat. Während in der älteren Zeit dem Handel das Maß seiner Betätigung vom Staat zugemessen wurde, sind umgekehrt nach Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit der staatlichen Betätigung engere Grenzen gezogen. Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit

setzte sich wie allerwärts so auch in der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch. Er wurde zum Glaubenssatz und beherrschte dergestalt die „öffentliche Meinung“, daß die Mitwirkung des Staates am wirtschaftlichen Leben fortan sich auf eine bloß reglementierende beschränken müßte. Jede Neuerung, die auf ein staatliches Getreidehandelsmonopol als Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit hintenderte, mußte so unterbleiben. Erst die politische Entwicklung des 19. Jahrhunderts und die Ausbreitung der sozialistischen Lehre brachte die Bewegung für ein Getreidehandelsmonopol, wie sie bis heute angehalten hat. Mit dem wachsenden Einfluß des Sozialismus auf die öffentliche Meinung stieg auch die treibende Kraft der Monopolbewegung.

Im Jahre 1878 wurde auf Antrag des Arbeitervereins Töss, hervorgerufen durch die steigenden Getreidepreise der 1870er Jahre, von sämtlichen Arbeitervereinen, Grütlivereinen und Gewerkschaften des Kantons Zürich ein von 6072 stimmberechtigten Bürgern unterschriebenes Initiativbogen um Verstaatlichung des Getreidehandels an die Regierung gerichtet. Zu seiner Begründung hatten die Initianten angeführt:

„Einige, wenige Händler kauften das Getreide, speicherten es auf und suchten es zu bestmöglichen Preisen zu verkaufen. Die Konkurrenz sei fast ausgeschlossen, Einfuhr und Großvertrieb von Getreide sei das Monopol einiger, großer Handelsfirmen, die bei einer Verständigung untereinander trotz guter Ernten und großer Vorräte die Preise ganz leicht künstlich hochhalten könnten. Es werde also mit dem Getreide ein unerhörter Wucher getrieben.“

Der staatliche Getreidehandel sollte eine beständige Staatsinstitution werden, von eigens dazu ernannten Verwaltungsbehörden nach den Grundsätzen eines soliden Handelsgeschäftes geleitet. Der Staat könne mit seinen Hilfsmitteln als Getreidehändler die Frucht am billigsten, d. h. zum billigsten Marktprice einkaufen und gleichzeitig den bedeutendsten Gewinn machen. Reinesfalls solle jedoch dieser, an sich natürlich nicht unwillkommene Gewinn Zweck der Einrichtung sein; vielmehr ziele sie einzlig und allein darauf ab, dem Volke zu gutem und billigem Brote zu verhelfen.“

In seinem Berichte lehnte der Regierungsrat das Begehen ab:

„Es läge kein Grund vor, auf die überlebte, staatliche Getreidehandelspolitik der älteren Zeiten zurückzukommen. Denn infolge der veränderten Verkehrsverhältnisse und der verbesserten Transportmittel könne ein akuter Getreidemangel wie in früheren Zeiten nicht mehr eintreten und dadurch sei die Lage der Kon-

sumenten viel günstiger geworden. Handels- und Gewerbe- freiheit seien zum Grundsatz des staatlichen Lebens geworden. Der staatliche Getreidehandel könne auch im günstigsten Falle dem Volke kaum billigeres Brot verschaffen. Der Getreidehandel sei seiner Natur nach notwendig ein Spekulationsgeschäft; von einem solchen aber müsse sich der Staat unbedingt fernhalten, denn er eigne sich nicht für Geschäfte, deren Natur ein rasches Handeln erforderten. Der Staat verfüge auch nicht über geeignete, kaufmännisch gebildete Beamte; auch fehle es begreiflicherweise den Monopolbeamten an dem hingebenden Interesse, mit dem sie ein eigenes Geschäft betreiben würden. Endlich würde ein Monopol die immerhin sehr wichtige Inlandsproduktion ruinieren, wenn sie unter den Herstellungskosten ihr Produkt abgeben müßte."

Bei der Volksabstimmung vom 4. Mai 1879 wurde das Initiativbegehren mit 29,000 gegen 16,000 Stimmen verworfen. Der Gedanke war aber damit noch nicht begraben. Privatdozent Robert Seidel trat in Wort und Schrift immer und immer wieder dafür ein. Seither bildete über 30 Jahre lang das Getreidehandelsmonopol den Gegenstand fast ununterbrochener parlamentarischer und literarischer Kämpfe, ohne daß indessen eine Klärung herbeigeführt werden konnte.

Der Ausbruch des Weltkrieges 1914 brachte die Schweiz in bezug auf die Getreideversorgung in eine äußerst schwierige Lage und stellte den Bundesrat plötzlich vor die Notwendigkeit, innert kürzester Frist eine Entscheidung treffen zu müssen. Der vorhandene Vorrat von zirka 20,000 Wagen Getreide reichte bei einem Normaltagesverbrauch von 140 Wagen für 145 Tage, bei einer Einschränkung um 15 bis 20 Wagen pro Tag für 160 bis 170 Tage. Auf Grund der Vollmacht vom 3. August 1914 erklärte ein Bundesratsbeschuß vom 9. Januar 1915 den Getreideimport zur Bundesache. Am 21. August 1915 wurde das Monopol des Bundes auch auf das Inlandsgetreide ausgedehnt, durch Verordnung vom 11. und 23. August 1916 die Einfuhr von Futtermitteln an bundesrätliche Bewilligung geknüpft, womit praktisch auch dieser Handelszweig monopolisiert war.

Während des Krieges wurde fast auf der ganzen Welt der Getreidehandel staatlich geregelt und die Schweiz hatte sich der Weltwirtschaftsform anzupassen.

Die Versorgung der Schweiz mit Brotgetreide unter dem Regime des Bundesmonopols hat sich während der langen Jahre des Krieges sowohl als auch in der

schon volle zwei Jahre dauernden Zeit der Übergangswirtschaft durchaus bewährt.

Heute steht die Frage der Beibehaltung des staatlichen Getreidemonopols oder dessen Abschaffung zur Tagesordnung.

Die Beibehaltung des Monopols bedingt eine Verfassungsänderung und die Schaffung eines speziellen Monopolgesetzes. Mit der Abschaffung des Monopoles gelangt der bürgerliche Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit wieder zur vollen Geltung. Es stehen sich somit zwei Weltanschauungen gegenüber und die Stellungnahme der Parteien rückt in den Vordergrund des Interesses.

3. Die Stellungnahme der Parteien zum Monopol.

Die vom Bundesrat zur Prüfung der Frage des Getreidemonopols eingesetzte Expertenkommision hat vom 9. bis 11. Mai 1921 in Bern getagt.

In dieser Kommission waren die Profitinteressen ungleich stärker vertreten als die Konsumenten und die Arbeiterschaft. Das Resultat der Beratungen kann wie folgt zusammengefaßt werden: Wohl muß zur Sicherung der Brotversorgung etwas geschehen, der Monopolgedanke ist aber „noch zu wenig abgeklärt“, verschiedene Fragen und andere Vorschläge sollen zuerst noch geprüft werden. Bis dahin soll aber das jetzige Monopol noch bestehen bleiben.

Die Getreidehändler und der Handels- und Industrieverein lehnten das Monopol „grundätzlich“ ab. Weniger grundätzlich, mehr aus beruflichen Erwägungen, marschierten mit ihnen die Vertreter der Müller, der Bäcker und Konditoren, der Teigwarenfabrikanten. Aber auch die Vertreter der Angestelltenverbände, des christlichen Arbeiterbundes und, was am meisten auffiel, die Vertreter des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine (V. S. K.) erklärten sich für den freien Handel und schlugen sich auf die Seite der Gegner des Monopols.

Bei der Landwirtschaft ist das Monopol nur Mittel zum Zweck. Der Landwirt, der im Kriege auf allen seinen Produkten gut verdient hat, verlangt die Erhaltung des Monopols aus dem einfachen Grunde, weil die Auswirkungen der staatlichen Zwangswirtschaft für ihn günstige waren. Da die Getreidepreise in der Übergangswirtschaft unter dem Einfluß der Weltmarktverhältnisse schon erheblich gesunken sind, befürchtet man in bäuerlichen Kreisen von der Wiedereinführung des freien Getreidehandels eine Gefährdung der von der Kriegszeit her gewohnten reichlichen Einkünfte.

Die Mühlensieher erhoffen von der gesetzlichen Einführung des Getreidehandelsmonopols die Ausdehnung auf ein Mehlmonopol, wodurch sie dann Lieferanten des Staates würden und wobei gleichzeitig eine schärfere Regelung der sie konkurrenzierenden Mehleinfuhr erwartet wird.

Die Getreidehändler sind die natürlichen Gegner des Monopols. Ihre zeitweise monopolfreundliche Haltung erklärt sich aus der Erwartung, daß ein staatliches Monopolamt seine Agenten und Aufläufer aus ihren Reihen zu rekrutieren gezwungen sei.

Landwirten, Müllern und Händlern ist das Monopol nur Mittel zum Zweck, das kleinere Uebel zur Vermeidung von größeren. Sie alle sind sich als Produzentenklasse einig über die Ablehnung des Monopols, sofern die verschiedenen gerichteten Bestrebungen auch ohne ein solches sich verwirklichen lassen.

Die Rönsumenten und als ihre natürlichen Vertreter der Gewerkschaftsbund und die politischen Parteien der Arbeiterschaft sind die einzigen, grundsätzlich Verfechter der Monopolidie.

Unserm Programm gemäß erheben wir folgende Forderung: „Ersatz der kapitalistischen Wirtschaftsordnung durch eine Gemeinwirtschaft auf demokratischer Grundlage“ und bezeichnen als „Weg zum Sozialismus die Verstaatlichung und Kommunalisierung derjenigen Gebiete des Verkehrs, des Handels und der Industrie, die nach ihrem Monopolcharakter und nach dem Stande der technischen Entwicklung sich zur Verstaatlichung eignen, oder deren Verstaatlichung das gesellschaftliche Interesse sonstwie erfordert.“

Der Einwand, daß ein Getreidehandelsmonopol nur unter ausdrücklicher Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit Eingang in die Verfassung unseres Landes finden könnte, ist daher für uns grundsätzlich nicht maßgebend. Die heutige wirtschaftliche Situation und die immer deutlicher in die Erscheinung tretende Unmöglichkeit, unter Beibehaltung des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems eine Gesundung der vollständig zerrütteten Weltwirtschaft herbeizuführen, macht unsere Stellungnahme zu einer zwingenden. Da die Brotversorgung eine wesentliche Grundlage der Volkswirtschaft darstellt, gehört sie auch zu den unabsehbaren Aufgaben eines demokratischen Staates und darf nicht einer Handvoll Kapitalisten zum gesetzlich völlig ungeregelten und unüberwachten Betrieb und zur erwerbsmäßigen Ausbeutung

überlassen werden. Aus diesen *prinzipiellen* Erwägungen heraus fordert die Sozialdemokratie schon seit Jahrzehnten das staatliche Getreidemonopol.

In der Expertenkommission wurde den Monopolgegnern mit Recht entgegengehalten, der freie Handel könne seinem Wesen nach die Brotversorgung gar nicht sichern, weil der Profit sei ein einziges Leitmotiv sei; wolle er vor der Konkurrenz bestehen, so müsse er dorthin verkaufen, wo der größte Gewinn winke, ohne Rücksicht ob Inland oder Ausland, ohne Rücksicht ferner, ob ein Land oder Landesteil von Getreide entblößt sei.

Der Staat hat von sich aus mehrfach das Monopol in verschiedener Absicht in Anregung gebracht und dafür, zeitweise aber auch dagegen Stellung genommen. Die monopolfreundliche Haltung des Bundesrates während des Mehrlollonflittes mit Deutschland im Jahre 1908 ist als ein politisches Manöver aufzufassen. Die Stellungnahme des Bundesrates bei Ausbruch des Krieges dagegen fußte auf der ernstlichen Besorgnis um die Versorgung des Volkes mit Brot. Mitentscheidend war wohl die militärische Sicherstellung des Landes. Heute geht der Bundesrat, beziehungsweise das Eidgenössische Ernährungsamt, von der Überlegung aus, daß der freie Handel vor dem Kriege oft nur für wenige Wochen, ja für wenige Tage Getreide im Lande hatte; daß aber heute und noch für lange Zeit die Zustände auf dem Weltentheater so unsichere sind, daß jeden Tag wieder mit Störungen der Getreidezufuhren gerechnet werden muß und daß deshalb zur Sicherung der Brotversorgung stets eine Getreidereserve von 12,000 bis 15,000 Waggons (für drei bis vier Monate) in der Schweiz vorhanden sein müsse. Dieses Ziel glaubt das Ernährungsamt am besten mit einem Getreide-monopol erreichen zu können.

4. Der Entwurf des Eidgen. Ernährungsamtes.

I. Der Verfassungssänderungsvorschlag besteht aus einer Einschaltung zu Art. 31, lit. b., wo der Handel mit Brotgetreide von der Handels- und Gewerbefreiheit ausgenommen wird, und aus einem Art. 32 quater, der die verfassungsrechtlichen Grundsätze für das Getreidemonopol aufstellt.

Als Zweck des Monopols wird die „Sicherung einer zweckmäßigen Getreide-, Mehl- und Brotversorgung des Landes“ angegeben. Der Zweck soll erreicht werden durch ein alleiniges Einführrecht „von Brotgetreide und dessen zur menschlichen Ernährung dienenden Erzeugnissen“ für den Bund. Eine verfassungsrechtliche weitere

Verpflichtung, insbesondere zur Anlegung von Vorräten, wird dem Bunde nicht auferlegt. Das inländische Getreide wird nicht monopolisiert.

Abs. 2 des Art. 32 stellt als Grundsatz für die Preisgestaltung beim Ankauf inländischen Getreides auf, daß dafür „die mittleren Produktionskosten des Inlandgetreides und die Gestehungskosten des importierten Getreides“ maßgebend sein sollen. Das Inlandgetreide soll guter, landesüblicher Qualität und die freie Einfuhr der betreffenden Getreideart verboten sein.

Abs. 3 des Art. 32 stellt für den Verkaufspreis den Grundsatz der Selbstkostendeckung auf. Doch soll der Bund Zu- schläge zugunsten von Aussgleichs- und Reservefonds erheben dürfen, deren Mittel jedoch nur zur Sicherung und Verbilligung der Brotversorgung des Landes verwendet werden sollen. Ob diese Mittel nur zur unmittelbaren Sicherung der Versorgung, d. h. zur Ansammlung von Vorräten verwendet werden dürfen, oder ob auch auf indirektem Wege eine solche Sicherung, insbesondere durch Subventionierung der Landwirtschaft zwecks Steigerung der Produktion, angestrebt werden soll, darüber enthält der Verfassungsparagraph keine Bestimmung, ebensowenig auch über die Art der Verbilligung des Brotes durch Aufwendung von Mitteln aus den Reservefonds.

Abs. 4 des Art. 32 legt dem Bund die Verpflichtung auf, einerseits seine Abnehmer zu verpflichten, ihre Produkte (Mehl, Brot) zu angemessenem Preise zwecks Sicherung einer zweckmäßigen und billigen Brotversorgung abzugeben.

Abs. 5 des Art. 32 endlich gibt dem Bund das Recht, die zur Durchführung des Monopols im Rahmen der Verfassungsbestimmungen erforderlichen Gesetze zu erlassen. Es bleibt dabei der Bundesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, wie weit und zu welchen Bedingungen der Bund diese Rechte und Pflichten übertragen kann. Die letztere Bestimmung stellt offenbar auf die Möglichkeit ab, Genossenschaften oder andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts mit diesen Rechten und Pflichten zu betrauen.

II. Das Monopolgesetz. Art. 1 umschreibt die Aufgabe des Bundes dahin, die zur Sicherung der Getreide-, Mehl- und Brotversorgung des Landes notwendigen Anordnungen zu treffen, insbesondere eine Hebung der inländischen Getreideproduktion anzustreben und Vorräte von in- und ausländischem Getreide anzulegen.

Art. 2 und 3 regeln die Ein- und Aussfuhr. Art. 2 errichtet ein Monopolrecht des Bundes zur Einfuhr von Brotgetreide und von zur menschlichen Ernährung bestimmten Mahl-

erzeugnissen dieser Getreidearten in Übereinstimmung mit Absatz I des Verfassungsartikels. Der Bundesrat soll die Einfuhr von Brotgetreide, das nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, bewilligen dürfen. In Überschreitung des Verfassungsartikels ermächtigt Art. 3 den Bundesrat, die Ausfuhr von Brotgetreide, sowie die Ein- und Ausfuhr von Brot, Gebäck, Teigwaren und andern für die menschliche Ernährung bestimmten Erzeugnissen von Brotgetreide einzuschränken oder ganz zu verbieten.

Art. 4 des Gesetzentwurfes legt dem Bunde die Verpflichtung zum Ankauf des Inlandsgetreides auf, auch wenn ein Einfuhrverbot nicht erlassen ist und obwohl ein Monopol für Inlandsgetreide nicht errichtet ist. Ferner wird bestimmt, daß der Preis für Inlandsgetreide unter Berücksichtigung der Produktionskosten und der Gestehungskosten des importierten Getreides festzusetzen ist.

Art. 5 legt dem Bund die Verpflichtung zur Unterhaltung von Inlandslagern für den Bedarf von drei Monaten auf.

Art. 7 bis 9 regeln die Abgabe des Getreides. Diese soll zu langfristigen Einheitspreisen unter Zugrundelegung der Gestehungskosten erfolgen und zwar gegen bare Vorauszahlung, bei größeren Posten franco schweizerische Station. Der Bundesrat soll das Recht haben zum Erlaß von Ausmahlungs- und Höchstpreisvorschriften und zur Beschränkung der Abnehmerzahl und der Lieferungsmenge (Kontingentierung). Spekulationsbestellungen sollen abgelehnt werden. Die Ausführung dieser Aufgaben kann der Bund an die Kantone delegieren.

Art. 10 bis 17 regeln die Organisation und Verwaltung. Die eidgenössische Getreideverwaltung soll einen Verwaltungszweig des Bundes bilden mit selbstständiger Rechnungsführung; sie soll kaufmännisch geleitet werden. Ihre Gewinne und Verluste verrechnet sie auf einen Ausgleichs- und Reservefonds, welcher ihr unverzinsliches Betriebskapital bildet und im Interesse der Sicherung und Verbilligung der Brotversorgung des Landes verwendet werden soll. Für den Anfang schiebt der Bund der Verwaltung das erforderliche Kapital gegen angemessene Verzinsung vor. Die Getreideverwaltung wird von jeder Steuer und allen Stempeln befreit. Der Getreideverwaltung steht als technisch-kommerzieller Beirat eine vom Bundesrat gewählte Getreidekammer von 5 bis 9 Mitgliedern zur Seite.

Den Schluß des Gesetzes machen Straf- und Schluß-(Übergangs)Bestimmungen. Die Entschädigungsfrage ist nicht berührt.

Zur Vorberatung dieses Entwurfes hat der Bundesrat eine „vorbereitende, außerparlamentarische Kommission“ ernannt und für den 9. Mai 1921 nach Bern einberufen.

5. Statistisches.

Nach Egli, S. 22,		
betrug 1913 die schweiz. Brotfruchternte . . .	1,455,000	dz
der Bedarf 170 kg pro Kopf bei 3,75 Millionen		
Einwohner	6,361,000	"
Fehlbetrag	4,906,000	"
Weizeneinfuhr	5,292,278	dz
Mehleinfuhr (umgerechnet 80 kg Mehl = 100 kg Weizen)	544,743	"
Totaleinfuhr	5,837,021	"
Überschuss	931,021	"

Die Schweiz steht hinsichtlich der Bedarfsdeckung ungefähr auf gleicher Stufe mit England und Belgien:

	Bedarf (pro Kopf (kg))	Eigenproduktion in % des Bedarfs	Ertrag pro ha in dz
Schweiz	170	21,2	21,64
England	180	22,4	24,0
Belgien	226	19,7	25,0

Gewinn des Bundes nach Berechnungen
Dr Laurs:

Aus dem Getreidehandel ca. 9,86 Mill. Fr.
Aus der Müllerei ca. 8,22 Mill. Fr.
Aus dem ganzen Monopol also ca. 18,00 Mill. Fr.,
welcher Gewinn nach der Meinung Dr Laurs zur Förderung des einheimischen Getreidebaues verwendet werden müßte.

Sozialpatriotische Kriegs- und Revolutionsmemoiren.

Von Friedr. Heeb.

II.

Etwa zwei oder drei Jahre vor Ausbruch des Weltkrieges lernte ich Gustav Noske, der damals noch Redakteur der Chemnitzer "Volksstimme" war, persönlich kennen. Er befand sich gerade in der Schweiz und als er sich mir vorstellte, kam mir unwillkürlich der Gedanke, dieser Sozialdemokrat repräsentiere in jeder Hinsicht den Idealtyp des deutschen Feldwebels. Seine große, breitschultrige, robuste Gestalt, der martialische Schnauzbart und der schnatternde Tonfall seiner Stimme waren so recht dazu angetan, im preußisch-deutschen Rekruten jenen Radavergehorsam zu pflanzen, der ihn „im Ernstfall“ entsprechend den einstigen